



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

## **Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz**

**Vom Gemeindevorstand genehmigt am 6. Dezember 2016  
In Rechtskraft: 01.01.2017**

## **Inhalt Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz**

			Seite
Art.	1	Allgemeines	3
	2	Ersatzabgabe	3
	3	Besoldung	3
	4	Inkraftsetzung	4

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM FEUERWEHRGESETZ

Gestützt auf Art. 19 des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Schluein, erlässt der Gemeindevorstand die folgenden Bestimmungen:

### Art. 1

Allgemeines                      Diese Ausführungsbestimmungen regeln die im Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes liegenden Punkte.

### Art. 2

Ersatzabgabe                      Gemäss Art. 15 des Feuerwehrgesetzes.

Die Pflichtersatzgebühr beträgt wie folgt:

Für Feuerwehrpflichtige mit Volldomizil                      Fr.     350.00  
(Stichtag jeweils 31.12.)

Auswärtiger Wochenaufenthalt mit  
Volldomizil in Schluein    Fr.     100.00  
(Stichtag jeweils am 31.12.)

Auslandaufenthalt während des Jahres  
(drei Monate und länger)    Fr.     100.00

### Art. 3

Besoldung                              Gemäss Art. 8 des Feuerwehrgesetzes.

Die kommunale Besoldung beträgt wie folgt:

Mitglieder des Kaders    Fr.     400.00  
(Pauschale) \*

Besoldung pro Übung    Fr.     20.00

Mannschaft    Fr.     100.00  
(Pauschale) \*

Besoldung pro Übung    Fr.     20.00

\* Pro rata bei An-/Abmeldung in der Gemeinde während des Jahres.

**Art. 4**

Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten ab 01.01.2017 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeindevorstand am 6. Dezember 2016.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Bruno Wellinger

Marco Tschuor